

Allgemeine Bedingungen

zur

**Ausschreibung Verlustenergie
für das Jahr 2025**

der

**inetz GmbH
Straße der Nationen 140
09113 Chemnitz**

Präambel

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) verpflichtet, Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, in einem transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen. Vorgaben für die Ausgestaltung des Beschaffungsverfahrens ergeben sich darüber hinaus aus der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzzugangsverordnung – StromNZV) sowie aus dem Beschluss der Bundesnetzagentur zur Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und des Verfahrens zur Bestimmung der Netzverluste vom 21.10.2008 (Az. BK6-08-006).

Verteilernetzbetreiber haben danach langfristig prognostizierbare Verlustenergie (Langfristkomponente) zu beschaffen. Die Beschaffung der Langfristkomponente hat durch ein Ausschreibungsverfahren zu erfolgen.

Das Ausschreibungsverfahren wird gemäß Vorgabe der BNetzA BK6-08-006 durchgeführt.

1. Gegenstand der Ausschreibung

Zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste schreibt inetz für das **Jahr 2025** Verlustenergie aus. Das Energievolumen von **27.131.998 kWh** wird nach einer **Index-Preisformel** als Fahrplan ausgeschrieben. Das Liefervolumen ist als Jahresprofil über den gesamten Lieferzeitraum vom 1. Januar 2025 00:00 Uhr bis 31. Dezember 2025 24:00 Uhr im Stundenraster in vollen kW strukturiert. Dieses Jahresprofil ist im Internet abrufbar unter der Adresse www.inez.de. Wechsel zwischen Sommer- und Winterzeit sind in der Profilbeschreibung entsprechend gekennzeichnet.

Die Preisformel lautet:

$$P_A = a \times P_{\text{Base (2023/2024)}} + b \times P_{\text{Peak (2023/2024)}} + P_Z$$

P_A = Spezifischer Arbeitspreis in €/MWh

a = Baseanteil

b = Peakanteil

$P_{\text{Base (2023/2024)}}$ = Arithmetische Mittelwert der Settlementpreise für das EEX-Produkt **PhelixDE Baseload Year Futures, Cal-25** für den Zeitraum 01.07.2023 bis 30.06.2024

$P_{\text{Peak (2023/2024)}}$ = Arithmetische Mittelwert der Settlementpreise für das EEX-Produkt **PhelixDE Peakload Year Futures, Cal-25** für den Zeitraum 01.07.2023 bis 30.06.2024

Der „Arithmetische Mittelwert der Settlementpreise“ errechnet sich aus dem (ungewichteten) Durchschnitt der an der European Energy Exchange AG (EEX) gehandelten und veröffentlichten Tagespreise

P_Z = Handling-Preiszuschlag in €/MWh des Bieters. Der Preiszuschlag kann aufgrund einer gut zu prognostizierenden Trendentwicklung auch ein negatives Vorzeichen aufweisen.

Anzubieten sind die Koeffizienten a und b (im Angebotsblatt mit 5 Nachkommastellen) sowie P_Z (im Angebotsblatt mit 2 Nachkommastellen).

inetz behält sich die Möglichkeit vor, während des Beschaffungszeitraums an einem frei wählbaren Stichtag die gesamte zum Stichtag noch nicht beschaffte Menge komplett zu schließen. Diese Menge wird zu den EEX Settlement Preisen (Base, Peak) des Stichtages beschafft und geht entsprechend mengengewichtet in den Gesamtpreis der Beschaffung ein. Fällt der Stichtag nicht auf einen Handelstag, gelten die Preise des nächsten auf den Stichtag folgenden Handelstages.

2. Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für die Teilnahme an einer Ausschreibung ist das Führen eines (Unter-) Bilanzkreises in der Regelzone der 50Hertz Transmission GmbH oder die Zuordnungsermächtigung eines Bilanzkreisverantwortlichen. Weitere Qualifikationsanforderungen bestehen nicht.

Der Bieter versichert, dass er einen Bilanzkreis nach Absatz 1 führt oder eine entsprechende Zuordnungsermächtigung des Bilanzkreisverantwortlichen für die Lieferung von Verlustenergie besitzt.

Die Teilnahme beginnt mit der Abgabe eines Angebotes. Mit der Angebotsabgabe erkennt der Teilnehmer der Ausschreibung (Bieter) die Ausschreibungsbedingungen vorbehaltlos an.

3. Angebotsabgabe

Für die Angebotsabgabe hat der Bieter ausschließlich das für die Ausschreibung vorgegebene Formblatt „Angebot Netzverluste 2025“ verwenden.

Das Formblatt ist vom Bieter vollständig auszufüllen und per E-Mail an den Empfänger mit folgender E-Mailadresse zu übermitteln:

vertragsmanagement@inetz.de

Die Angebote müssen bis 16. Mai 2023, 14:00 Uhr, bei inetz vorliegen.

Das Angebot ist nur dann wirksam, wenn es nach dem veröffentlichten Beginn und vor dem veröffentlichten Ende der Angebotsabgabe bei inetz eingeht. Das abgegebene Angebot ist bis zum Zuschlagszeitpunkt bindend und kann auch nicht nachträglich widerrufen werden. Kosten für die Abgabe eines Angebots werden dem Bieter nicht durch inetz erstattet.

4. Vergabe

inetz wird in die jeweils abgegebene Preisformel die Abrechnungspreise (Settlementpreise) für PhelixDE Baseload Year Futures, Cal-25 und PhelixDE Peakload Year Futures, Cal-25 vom Vortag des Zeitpunktes der Ausschreibung einsetzen und die Gesamtkosten bewerten. Der Zuschlag wird dem Bieter erteilt, welcher das Gebot mit den geringsten Gesamtkosten abgegeben hat. Bei Preisgleichheit von mehreren Angebotspreisen wird das Angebot gewählt, welches zeitlich früher bei inetz eingegangen ist.

inetz behält sich vor, eine Preisobergrenze zu hinterlegen und auf dieser Grundlage bei der Vergabe die Angebote nicht zu berücksichtigen, deren Angebotspreis diese Preisobergrenze überschreitet.

Die Vergabe erfolgt am 16. Mai 2023. Den Bietern wird die Vergabeentscheidung bis 15:00 Uhr mitgeteilt. Die Mitteilung über einen Zuschlag wird dem erfolgreichen Bieter per E-Mail, an die im Formblatt

aufgeführte E-Mailadresse übermittelt. Der Bieter hat den Eingang der E-Mail und die Zuschlagserteilung unverzüglich per E-Mail zu bestätigen. Ab Zuschlagserteilung wird der Bieter als Anbieter bezeichnet.

Mit dem Zuschlag durch inetz kommt ein Stromliefervertrag über die Energie zur Deckung der Netzverluste mit den nachfolgenden Bedingungen und Regelungen (zu technischen, betrieblichen, organisatorischen und kommerziellen Rahmenbedingungen für die Erbringung und Abrechnung der gelieferten Energie) zwischen dem Anbieter und inetz zustande. Gegenstand dieses Stromliefervertrages ist die von inetz vom Anbieter aufgrund der erfolgreichen Gebote im Ausschreibungsverfahren zu liefernde Energie.

Für die Angebote, die keinen Zuschlag erhalten haben, endet damit die Bindefrist. Es erfolgt hierüber eine Benachrichtigung per E-Mail an die im Formblatt aufgeführte E-Mailadresse.

Sollte es während der Ausschreibung bei inetz zu technischen Störungen kommen, die einen ordnungsgemäßen Ablauf der Ausschreibung verhindern oder ist eine Ausschreibung inetz deswegen wirtschaftlich nicht zumutbar, kann inetz von einer Zuschlagsentscheidung absehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn nachweislich nicht alle Angebote auf dem E-Mail-Server von inetz wegen technischer Störungen des Servers eingegangen sind und inetz dies rechtzeitig erkannt hat.

inetz wird unverzüglich nach Bekanntmachung des Ausschreibungsergebnisses den erzielten Grenzpreis i.S.d. Beschlusses der Bundesnetzagentur zur Festlegung des Ausschreibungsverfahrens für Verlustenergie und des Verfahrens zur Bestimmung der Netzverluste vom 21.10.2008 (Az. BK6-08-006) auf der Internetseite unter www.inetz.de veröffentlichen. Die Veröffentlichung wird drei Jahre verfügbar gehalten.

4.1 Stromlieferungen

Der Strom wird als Drehstrom mit einer Nennfrequenz von 50 Hz im Einklang mit den Regelungen des für die Übergabestelle verantwortlichen Netzbetreibers geliefert.

Übergabestelle:

Die Stromlieferung an inetz erfolgt in deren Netzverlustbilanzkreis in deren Regelzone. Der ETSO Identification Code des Verlustbilanzkreises von inetz ist 11XVER-NGC-----Q. Der zu beliefernde Netzverlustbilanzkreis kann bei Bedarf mit einer Vorlaufzeit von zwei Werktagen aktualisiert werden.

Die Stromlieferung erfolgt auf der Grundlage von Fahrplänen gemäß den Regelungen, die im Bilanzkreisvertrag zwischen inetz und 50Hertz Transmission GmbH vereinbart sind.

Der Anbieter zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabestelle anfallen.

4.2 Liefermengen, Lieferpreise und Lieferzeitraum, Meldepflicht

Der Anbieter beliefert inetz während des Lieferzeitraums mit den Stromliefermengen, für die der Anbieter in der Ausschreibung für das Jahr 2025 von inetz einen Zuschlag und entsprechend eine Mitteilung über einen Zuschlag erhalten hat. Die Lieferungen haben gemäß dem ausgeschriebenen Jahresprofil zu erfolgen.

Der Gesamtpreis für die Lieferung des bezuschlagten Loses entspricht dem vom Anbieter angebotenen spezifischen Arbeitspreis der Index-Preisformel in €/MWh multipliziert mit dem Energieliefervolumen des bezuschlagten Loses.

Lieferzeitraum:

Beginn der Stromlieferungen ist am 1. Januar 2025 00:00 Uhr, Ende der Stromlieferungen ist am 31. Dezember 2025 24:00 Uhr und entspricht dem Zeitraum über den das ausgeschriebene Lieferprofil definiert und strukturiert ist.

Meldepflicht:

Der Anbieter hat gemäß § 61I Abs. 4 EEG i. v. m. § 74 und § 74a EEG die fristgemäße Mitteilung zum 31.05. des jeweiligen Folgejahres vorzunehmen. Dies ist notwendig, damit bei der vom Anbieter gelieferten Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste nach § 61I Abs. 3 EEG die EEG-Umlagepflicht entfällt.

4.4 Abrechnung

Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat.

Die vom Anbieter gelieferte Energie für die Deckung der Netzverluste bei inetz wird im Folgemonat der Leistungserbringung vom Anbieter in Rechnung gestellt. Ggf. anfallende Steuern und Abgaben sind gesondert auszuweisen.

Entsprechend § 14 UStG sind die Rechnungen per E-Mail (ausschließlich im pdf-Format) an

kredi.inetz@eins.de

zu versenden.

Pro Mail darf nur eine nicht verschlüsselte und nicht passwortgeschützte Rechnung enthalten sein. Optional zusätzliche E-Mail- Anhänge (Anlagen) einer Rechnung müssen das Wort "Anlage" enthalten.

inetz zahlt in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zum jeweils gesetzlich geltenden Satz. Die Zahlungen von inetz erfolgen binnen 28 Tagen nach Rechnungseingang.

4.5 Störungen und Unterbrechungen

Wenn der Anbieter oder inetz durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder zumutbar ist, an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen gehindert sind, so ruhen für den entsprechenden Zeitraum Leistungs- bzw. Abnahmeverpflichtung.

inetz und der Anbieter wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

4.6 Vertragsverletzung

Erfüllen der Anbieter, seine Mitarbeiter oder seine Erfüllungsgehilfen die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten aus Gründen, die der Anbieter oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben,

nicht, ist inetz berechtigt, dem Anbieter die gesamten Aufwendungen für eine dadurch gegebenenfalls notwendige Ersatzbeschaffung in Rechnung zu stellen.

4.7 Haftung

Die Haftung des Anbieters und von inetz richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4.8 Sicherheitsleistung

inetz kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Anbieter verlangen, wenn zu besorgen ist, dass der Anbieter seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

Als begründeter Fall gilt insbesondere, dass

- der Anbieter innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist
- gegen den Anbieter Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet sind
- der Anbieter keine Bonität in ausreichendem Umfang aufweist.

Die Bonität des Anbieters wird von inetz GmbH durch ein Verfahren – das dem Verfahren führender Ratingagenturen vergleichbar ist – auf Basis des Geschäftsberichts, Handelsregisterauszugs und anderer öffentlich zugänglicher Unterlagen des Anbieters bestimmt. Hierfür stellt der Anbieter inetz auf deren Anforderung einen aktuellen Geschäftsbericht und ggf. weitere von inetz angeforderte Unterlagen zur Verfügung. Die Bonität kann auch durch Einholen einer Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei (z.B. Creditreform) über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Anbieters festgestellt werden.

Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.

inetz versichert, dass vor dem schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung telefonisch Kontakt mit dem Anbieter aufgenommen wird. Kommt der Anbieter einem gemäß Absatz 1 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht binnen 14 Kalendertagen nach, darf inetz den Stromliefervertrag fristlos außerordentlich kündigen.

inetz kann die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmen, wenn der Anbieter seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und inetz Aufwendungen wegen der Nichtlieferung des Anbieters gemäß 3.6) Vertragsverletzung entstehen.

Soweit inetz gemäß Absatz 1 eine Sicherheitsleistung verlangt, ist der Anbieter berechtigt, stattdessen eine selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht eines EU Geldinstituts mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage und mit der Verpflichtung zur Zahlung auf erstes Anfordern zu erbringen.

Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

Eine Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

4.9 Datenschutz und Vertraulichkeit

inetz und der Anbieter verpflichten sich, die vom jeweils anderen im Zusammenhang mit dem Ausschreibungsverfahren Verlustenergie oder der Durchführung des vorliegenden Vertrages überlassenen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen nur für die Zwecke des Ausschreibungsverfahrens oder des vorliegenden Vertrages zu verwenden.

inetz ist insbesondere berechtigt,

- Angebotsdaten des Anbieters in anonymisierter Form zu veröffentlichen,
- Daten des Anbieters an dritte Netzbetreiber weiterzugeben, soweit dies für deren netzbetriebliche Belange notwendig ist und gewährleistet ist, dass die Informationen dort ebenfalls vertraulich behandelt werden.

Unbeschadet der Geheimhaltungspflicht sind inetz und der Anbieter berechtigt, auch vertrauliche Informationen des anderen an Behörden und Gerichte weiterzugeben, soweit sie hierzu aufgrund geltenden Rechts verpflichtet sind.

Mittels Datenverarbeitung speichern inetz und der Anbieter die zur Abwicklung des Stromlieferungsvertrages erforderlichen personenbezogenen Daten. Hierbei werden sie die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes einhalten.

4.10 Laufzeit und Kündigung

Der mit der Zuschlagserteilung zustande gekommene Stromliefervertrag kann während der Vertragslaufzeit nur aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt, die Bundesnetzagentur andere Vorgaben bezüglich der Verlustenergiebeschaffung trifft oder wenn über das Vermögen des Anbieters ein zulässiger Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird. Auch im Fall wiederholter Vertragsverletzungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4.11 Rechtsnachfolge

inetz und der Anbieter sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern nicht gegen deren technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründete Einwendungen erhoben werden. Die Partner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und der Partner zustimmt. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn an der technischen und/oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Nachfolgers ernsthafte Zweifel bestehen.

4.12 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

Ändern sich während der Laufzeit des mit Zuschlagserteilung zustande gekommenen Vertrages die dem Vertrag zugrundeliegenden wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander besprechen und den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen. Gleiches gilt, wenn die Bundesnetzagentur andere Vorgaben bezüglich der Verlustenergiebeschaffung trifft.

Auch im Verhältnis zu ausländischen Anbietern, die einen Zuschlag erhalten haben, gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf, insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung.

Sämtliche in diesem Stromliefervertrag genannten Erklärungen, Bestellungen oder Mitteilungen erfolgen in Textform. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist auch eine Übermittlung per elektronischer Datenübertragung (z.B. E-Mail) oder telefonisch möglich.

Vertragssprache ist Deutsch.

Gerichtsstand ist Chemnitz.

5. Anpassung des Ausschreibungsverfahrens

Den Allgemeinen Bedingungen für die Ausschreibung von Verlustenergie für das Jahr 2025 liegen die wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Erstellung zu Grunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen der Regulierungsbehörde, so hat inetz das Recht auf Anpassung dieser Regeln an die neuen Verhältnisse.

6. Kontaktdaten für Rückfragen

inetz GmbH
Netzvertrieb - Vertragsmanagement
Straße der Nationen 140
09113 Chemnitz

Telefon: +49 371/489-2984
E-Mail: vertragsmanagement@inetz.de